

# **Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Petersberg (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, sowie dem § 31 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Petersberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 19.12.2018 mit Beschlussnummer 89/12/18 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Petersberg beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Petersberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme und Unterhaltung ihrer kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen, sowie Verwaltungsgebühren für die erforderlichen Amtshandlungen und sonstiger hinzuanfallender Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg in der zur Zeit geltenden Fassung und der anfallenden Materialkosten berechnet.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  1. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat,
  2. wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet,
  3. wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
- (2) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat.

- (3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, oder dessen Verlängerung, der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen, oder sonstigen Leistungen und bei Amtshandlungen mit der Vornahme dieser, nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Petersberg.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die mit der Inanspruchnahme der Grabstätte entsteht. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Tritt die Inanspruchnahme später auf oder wird diese innerhalb des Jahres beendet, wird die Gebühr für das laufende Jahr anteilig, ab und bis dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für volle Monate berechnet.
- (3) Die Gebühr für das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu zahlen. Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilmäßige Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Für Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Gebühr für mindestens 1 Jahr erhoben.
- (4) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand.
- (5) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.
- (6) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (7) Die Heranziehung zu den Benutzungs-, Unterhaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren oder der sonstigen Leistungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid und nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

### **§ 4**

#### **Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung**

Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Pflichten zur Herrichtung oder Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Gemeinde unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten nach § 25 der Friedhofssatzung auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

## **§5 Erstattung von Gebühren**

- (1) Wird der Verzicht auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes erklärt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 25 der jeweils gültigen Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsgebühren nicht erstattet.

## **§6 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Petersberg tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2011 außer Kraft.

## **§ 9 Datenerhebung/ -verarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den vor ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese

Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Petersberg, den 20.12.2018

  
Meier

Stellv. Bürgermeister



Anlage: - Gebührenverzeichnis

**Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Petersberg (Friedhofsgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

	Nutzungs- gebühr	Verlängerung Nutzungs- gebühr	Unterhaltungs- gebühren	
			pro Jahr	pro Monat
<b>I. Grabstätten</b>				
1. Erdgrabstätte	338,00 €	22,53 €	12,00 €	1,00 €
2. Doppelerdgrabstätte	417,00 €	27,80 €	12,00 €	1,00 €
3. Urnengrabstätte	282,00 €	18,80 €	12,00 €	1,00 €
4. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	282,00 €	-	4,00 €	0,33 €
5. Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen	1.117,00 €	74,46 €	37,40 €	3,12 €
6. Gruft je m <sup>2</sup>		3,00 €	24,00 €	2,00 €
<b>II. Benutzung der Trauerhalle je Bestattung</b>				
1. Brachstedt, Drehlitz	125,00 €			
2. Gutenberg, Kütten, Nehlitz, Sennewitz	85,00 €			
3. Frößnitz, Kaltenmark, Teicha, Sylbitz, Trebitz	50,00 €			
<b>III. Verwaltungsgebühren</b> <small>nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg</small>				
	je angefangene ¼ Stunde			
1. Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen auf der Grabstätte	je angefangene ¼ Stunde			
2. Umschreibung von Nutzungsrechten	je angefangene ¼ Stunde			
3. Genehmigung für Umbettungen	je angefangene ¼ Stunde			
4. Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung	je angefangene ¼ Stunde			
5. sonstige anfallende Amtshandlungen	je angefangene ¼ Stunde			
<b>IV. sonstige Leistungen</b>				
	je angefangene ¼ Stunde			
1. sonstige anfallende Leistungen Gebühren	8,50 €			